

Neues Unterrichtsfach in gymnasialer Oberstufe

Beitrag von „Bolzbold“ vom 5. Januar 2023 09:53

Bei Japanisch handelt es sich formal nicht um ein "neues" Unterrichtsfach sondern um ein bereits im Fächerkanon existierendes Fach (vgl. §7 Abs. 1 APO-GOSt). Für neue Unterrichtsfächer gilt § 7 Abs. 5 und 6 APO-GOSt - da ist die Schulaufsicht dann in der Tat mit im Boot.

Da es sich um ein Fach handelt, das bereits an Schulen in NRW eingeführt ist und es darüber hinaus EPA und KLP gibt, steht meiner Auffassung nach einer sofortigen Einführung des Fachs nichts im Wege. Analog dazu werden ja auch in anderen Aufgabenfeldern Fächer mal fortgeführt oder Kurse nicht fortgeführt, abhängig von den Wahlen.

Was jedoch in den "Orchideenfächern" wie Japanisch oder Chinesisch unabdingbar ist, das wären die Vorgaben nach § 26 APO-GOSt.

Ich sehe hier fast schon die unabdingbare Notwendigkeit, dass Vorsitz, PrüferIn und SchriftführerIn jeweils die Fakultas in Japanisch haben oder aber Japanisch als Sprache beherrschen. Ansonsten ist eine Bewertung der Prüfungsleistung durch alle drei Mitglieder des FPA faktisch nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund wäre zu prüfen, ob genug Lehrkräfte, d.h. mindestens drei, zur Verfügung stehen.

Die Schulkonferenz kann m.E. hier nicht aktiv für oder gegen die Einrichtung oder das Angebot bestimmter Fächer stimmen - damit verlöre die Schule die Handlungsfreiheit nach § 6 Abs. 3 APO-GOSt. Ich halte es aber für unabdingbar und für ein Gebot der konstruktiven und vertraulichen Zusammenarbeit, dies im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zu beschließen.